



Vorschläge zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts – aus der Sicht des Betreuungsgerichtstages

Rechtliche Betreuung unterstützt behinderte oder psychisch kranke Menschen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit und schützt sie davor, sich selbst zu schädigen. Sie ist orientiert an der Selbstbestimmung des Einzelnen und seinen individuellen Bedürfnissen und ist daher "personenzentriert". Durch die Befugnis des rechtlichen Betreuers zur Vertretung, bedeutet rechtliche Betreuung aber immer auch einen Eingriff in die Autonomie eines Menschen. Deshalb muss rechtliche Betreuung nachrangig zu anderen Formen der Assistenz und Unterstützung sein. Die UN-Behindertenrechtskonvention ist Anlass, Regelungen des Betreuungsrechts und die Praxis der Betreuungsführung auf den Prüfstand zu stellen, vor allem die Regelungen zur Unterbringung.

Probleme

Die Qualität der Betreuungsführung entspricht sowohl bei ehrenamtlich als auch beruflich tätigen Betreuern nicht immer den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere werden die Wünsche der Betreuten sowie die Möglichkeiten zur Rehabilitation teilweise unzureichend beachtet.

Die den beruflich tätigen Betreuern vergütete Zeit reicht in vielen Fällen nicht aus, um die Betreuungsaufgaben in der gesetzlich gewollten Art und Weise wahrzunehmen.

Die Aufsicht und Überprüfung der laufenden Betreuungen zur Sicherstellung der gesetzlichen Ziele, Grundsätze und Qualitäten finden nur unzureichend statt.

Es sind keine ausreichenden Erkenntnisse, Kennzahlen und statistischen Daten vorhanden, die die Realität des Betreuungswesens ausreichend widerspiegeln.

Vorschläge:

1. Stärkung der Assistenz von Menschen mit Behinderungen

Um die Ziele von Selbstbestimmung und Inklusion in der Gesellschaft zu verwirklichen, müssen insbesondere die sozialen Leistungssysteme jedem Menschen, der Anspruch auf Sozialleistungen hat, einen barrierefreien Zugang zu diesen Leistungen ermöglichen. Für Menschen, denen wegen der Art und Schwere einer Behinderung oder einer anhaltenden Krankheit dieser Zugang erschwert ist, müssen die sozialen Leistungssysteme deshalb so ausgestaltet werden, dass assistierende Hilfen bereitstehen bzw. entwickelt werden, die sie beim Zugang zu Sozialleistungen und im laufenden Hilfeprozess und dadurch bei einer selbstbestimmten Lebensführung unterstützen.

Die Bestellung eines rechtlichen Betreuers muss sich auf die Konstellationen beschränken, bei denen - trotz Ausschöpfung aller anderen erschließbaren Hilfen – weitere wichtige rechtliche Angelegenheiten zu regeln sind.

2. Sicherstellung der Nachrangigkeit einer Betreuerbestellung und einer qualifizierten sozialen Diagnose durch die Stärkung der betreuungsbehördlichen Kompetenzen

Im Hinblick auf die sozialpolitische Dimension der Betreuung ist die Stellung der Betreuungsbehörde in zweifacher Hinsicht zu stärken. Die Betreuungsbehörde muss erstens die Verantwortung für die lokale Infrastruktur des Betreuungswesens wahrnehmen und zweitens ihre besondere Kompetenz im Interesse des Betroffenen und im öffentlichen Interesse in das Betreuungsverfahren einbringen. Dazu sind das Betreuungsbehördengesetz weiterzuentwickeln und die verfahrensrechtliche Stellung der Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren nach dem FamFG zu verbessern.

Zu den zentralen Aufgaben der Betreuungsbehörde sollte – nach Aufforderung durch das Betreuungsgericht – die Ermittlung der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung unter sozialen Gesichtspunkten gehören. Die Behörde muss die Potenziale und Hilfebedarfe des Betroffenen mit ihm und in seinem Umfeld ermitteln, sowie die Möglichkeiten der Unterstützung insbesondere durch Sozialleistungssysteme abklären. Sie muss ihre Erkenntnisse in einem qualifizierten Bericht an das Gericht bewerten. Die Behörde hat dabei den Tendenzen entgegenwirken, dass rechtliche Betreuung als Ausfallbürge für Defizite der Sozialsysteme bei der Unterstützung Betroffener vereinnahmt wird. Auch sollte die Behörde von ihr erkannte Alternativen zu einer Betreuerbestellung, z.B. dadurch, dass Sozialleistungsansprüche realisiert werden können, vermitteln oder einleiten.

Sinnvoll erscheint es, die Betreuungsbehörde in jedem Verfahren zur Bestellung eines Betreuers oder zur Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zwingend zu beteiligen. Dies kann durch die regelhafte Aufforderung zur Sachverhaltsermittlung und zur qualifizierten Sozialberichterstattung erfolgen oder durch ihre Anhörung vor einer gerichtlichen Entscheidung.

Die obligatorische Beteiligung der Behörde ist das geeignete Instrument dafür, dass das Betreuungsgericht umfassend über das soziale Umfeld und die Ressourcen des Betroffenen informiert ist, bevor es eine Entscheidung über eine Betreuerbestellung trifft.

3. Fachliche Eignungskriterien für berufsmäßig tätige Betreuer

Außerhalb des Ehrenamtes darf zum Betreuer nur bestellt werden, wer über eine fachliche Eignung verfügt. Die Entwicklung von Eignungskriterien für freiberufliche-, Vereins- und Behördenbetreuer ist eine Aufgabe, die von der Praxis und betreuungsrelevanten Wissenschaften der Betreuungsarbeit zu erfüllen ist.

Standards der beruflichen Betreuung sind von den Fach- und Berufsverbänden zu erarbeiten und gesetzlich festzulegen sowie Zertifizierungen nach verbindlichen Grundsätzen auszusprechen. Die Berufsverbände im Betreuungswesen, BdB e.V., BVfB e.V., die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (BUKO), die Arbeitsgruppe der örtlichen Betreuungsbehörden beim Deutschen Verein und der BGT e.V. als interdisziplinärer Fachverband sollten seitens des Gesetzgebers in die Diskussion um berufsqualifizierende Standards einbezogen werden.

Beide Verfahrensweisen - staatliche Anerkennung (einschließlich besonderer Kompetenzen der Betreuungsbehörden hinsichtlich der Eignungsfeststellung) und verbandsübergreifende unabhängige Zertifizierung - können sich zu wirkungsvoll ergänzenden Instrumenten für die Strukturqualität des Betreuungswesens entwickeln. Der Gesetzgeber ist gefordert, den nötigen Mut für klare Standards aufzubringen, um der Fehlentwicklung, dass auch jemand ohne jegliches Vorwissen Berufsbetreuer werden kann, entgegen zu wirken.

4. Finanzierung der Betreuungs- und Querschnittsarbeit

Da die den beruflich tätigen Betreuern vergütete Zeit in vielen Fällen nicht ausreicht, um die Betreuungsaufgaben in der gesetzlich gewollten Art und Weise wahrzunehmen, spricht sich der Betreuungsgerichtstag für eine auskömmliche und sachgerechte Vergütung für Berufsbetreuer aus. Langfristig sollte eine differenziertere, leistungs- und/oder fallartbezogene Vergütung angestrebt werden. Kurzfristig ist eine Anhebung der seit dem 01.07.2005 unveränderten Stundensätze notwendig, um die Mehrwertsteuererhöhung für freiberuflich tätige Betreuer und die Steigerung der Lebenshaltungskosten, vor allem aber die steigenden Anforderungen an die Betreuungsarbeit durch die Verkomplizierungen im Sozialsystem auszugleichen.

Es ist festzustellen, dass die Erlangung von Sozialleistungen für die Betreuten immer schwieriger wird. Es ist daher gerechtfertigt, die Vergütung bei mittellosen Klienten im ersten Jahr an die Vergütung bei vermögenden Klienten anzupassen.

Unabdingbar ist auch eine zuverlässige Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine durch die Länder. Die Querschnittsarbeit der Vereine ist nur dann langfristig verlässlich durchzuführen, wenn eine Sockelfinanzierung von ganzen oder halben Stellen einschließlich Sachkosten durch das jeweils zuständige Bundesland erfolgt. Nur so lassen sich eine zuverlässige Förderung der ehrenamtlichen Betreuung und eine nachhaltige Werbung um betreuungsvermeidende Maßnahmen wie z.B. Vorsorgevollmachten erreichen, die letztlich kostendämpfend wirken.

5. Fortbildung

Akteure im Betreuungswesen, insbesondere die Betreuungsrichter, werden nur unzureichend mit den üblichen Ausbildungsgängen auf die speziellen Anforderungen dieses Arbeitsgebietes vorbereitet. Hier sind eine zwingende Einführungsfortbildung und eine permanente Fortbildungspflicht gesetzlich vorzusehen, so wie sie derzeit für Richter in Kindschafts- und Familiensachen diskutiert wird.

6. Rechtstatsachenforschung und sozialarbeitswissenschaftliche Forschung

Um ausreichende Erkenntnisse, Kennzahlen und statistischen Daten über die mittlerweile weit mehr als eine Millionen rechtlich betreute Menschen zu erhalten, ist die gesetzliche Verankerung eines regelmäßigen Betreuungsberichts, der die Realitäten des Betreuungswesens hinreichend widerspiegelt, zwingend erforderlich. Es müssen weiterhin Modellprojekte mit wissenschaftlicher Begleitforschung gefördert werden.

Rostock / Bochum , den 15.08.2011